



Pilotprojekt des Fußball-Verbandes Mittelrhein mit der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

Allgemeine Informationen und FAQs

Der FVM bekennt sich aus Überzeugung zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Er setzt sich aktiv für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein. Zudem nimmt der FVM seine Verantwortung im Hinblick auf die Vereine und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Neben einer Anlaufstelle, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, unterstützt der FVM auch Vereine dabei, sich präventiv zu diesem wichtigen Thema aufzustellen. Im Mai 2022 ist das neue Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten. Dieses Gesetz fordert von allen Sportvereinen, die Fördergelder für die Kinder- und Jugendarbeit beantragen wollen, Kinderschutzkonzepte. Aktuell liegen gesetzlich noch keine Ausführungsbestimmungen vor, so dass weder eine genaue Frist noch eindeutige Mindeststandards für den Inhalt eines Schutzkonzeptes vorgegeben sind. Mit dem Gesetz besteht diese Pflicht zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes jedoch bereits seit dem 1. Mai 2022.

Am 25. Februar 2023 hat der Landessportbund (LSB) NRW bei seiner Mitgliederversammlung Fristen für Vereine mit anerkannten Einsatzstellen der Freiwilligendienste im Sport in NRW festgelegt. Hier gilt eine verpflichtende Umsetzung von Schutzkonzepten ab dem Bildungsjahr 2026/27.

Der FVM möchte im Rahmen eines Pilotprojektes in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis einen neuen Weg gehen, um den Kinder- und Jugendschutz im Fußball weiter zu stärken und als Qualitätsmerkmal guter Jugendarbeit zu etablieren.

Wer kann an dem Pilotprojekt teilnehmen?

Am Pilotprojekt können alle Mitgliedsvereine des FVM teilnehmen, die im Einzugsgebiet der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis liegen. Das Projekt richtet sich an alle Personen mit betreuender Tätigkeit, die neu im Kinder- und Jugendbereich tätig werden und in Abstimmung mit dem Verein teilnehmen möchten. Die zu überprüfenden Personen müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme am Pilotprojekt ist für alle Vereine und Personen mit (potenziell) betreuender Tätigkeit freiwillig und kostenfrei.

Interessierte Vereine können sich per Mail melden: pilotprojekt.kinderschutz@fvm.de

Warum ist das Pilotprojekt für einen starken Kinderschutz wichtig?

Eine wichtige Maßnahme in der Präventionsarbeit ist die Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse (eFZ) der verschiedenen Akteure im Fußball. Gemäß §72a Abs.1 SGB VIII ist es dem FVM und den Mitgliedsvereinen seit 2011 möglich, Führungszeugnisse von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit einzusehen. Der FVM geht hier selbst mit gutem Beispiel voran und fordert im Rahmen der Präventiv-Maßnahmen unter anderem die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Personen, die für den FVM tätig sind. Dieses Vorgehen empfiehlt er auch seinen Vereinen.

Denn so besteht die Möglichkeit, Personen mit einer Vorstrafe nach §72a Abs.1 SGB VIII zu ermitteln und von einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich auszuschließen. Allerdings werden im erweiterten Führungszeugnis nicht alle Verurteilungen aufgeführt. Unter anderem sind keine Eintragungen zu eingestellten oder noch laufenden Ermittlungsverfahren im eFZ zu finden.



Um den Schutz für die Kinder und Jugendlichen im Fußball zu erhöhen, sollen in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Personen mit betreuender Tätigkeit in den oben genannten Sportvereinen ganzheitlich eingeschätzt werden können. Dabei sollen Sexual- und Gewaltdelikte, Straftaten aus dem Bereich der BTM-Kriminalität (Herstellung/Handel/Vertrieb) und Staatsschutzdelikte berücksichtigt werden (siehe unten), so dass mit Hilfe des Pilotprojekts die Eignung von Personen insbesondere mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich umfassend vor der Tätigkeitsaufnahme geprüft wird. Die Trainer*in als auskunftersuchende Person legt die Kenntnisse aus dem Auskunftersuchen zur Einsichtnahme bei dem Verein vor. Die Teilnahme am Pilotprojekt ist für alle Vereine und die Personen mit betreuender Tätigkeit freiwillig und kostenfrei.

Welche Vorteile bringt die Teilnahme am Pilotprojekt?

Durch eine ganzheitliche Einschätzung der Personen mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich erhöhen die beteiligten Vereine und verantwortlichen Personen in den Vereinen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Auskunftersuchen ergänzt die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und ermöglicht unter anderem laufende oder eingestellte Verfahren, die nicht ins eFZ aufgenommen werden, in die Beurteilung einzubeziehen. Empfohlen wird eine erneute Abfrage nach spätestens vier Jahren bei Weiterführung des Projektes und die Einsichtnahme ins eFZ nach ebenfalls maximal vier Jahren.

Welche Verfahren/Verurteilungen werden bei der Einordnung berücksichtigt?

Das Auskunftersuchen ist geregelt nach § 49 DSG NRW – Auskunftsrecht.

Um die Eignung einer Person für die Kinder- und Jugendarbeit durch den Verein anhand der Kenntnisse aus dem Auskunftersuchen zu beurteilen, sind nachfolgende Kriterien (beispielhaft; nicht abschließend) einzubeziehen:

- Anzahl der Ermittlungsverfahren
- Es muss berücksichtigt werden, dass ein einzelnes Ermittlungsverfahren ohne weitere Anhaltspunkte nicht für die Verwehrung der Unbedenklichkeit ausreichen kann. Der Anfangsverdacht einer Straftat sich auch bereits bei einem sehr geringem Verdachtsgrad.
- Getilgte Verurteilungen dürfen in der Beurteilung nicht berücksichtigt werden
- Eintragungen/Hinweise „Gewalttäter Sport“ sollten nur berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einschlägigen Ermittlungsverfahren stehen.

Um die Eignung einer Person für die Kinder- und Jugendarbeit ganzheitlich feststellen zu können, umfasst die Auskunft durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis folgende Deliktsbereiche, die im Rahmen der Beurteilung durch den Verein Berücksichtigung finden:

Gewaltdelikte:

- Mord und Totschlag
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge
- Raub und räuberische Erpressung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Gefährliche und schwere Körperverletzung



Sexualdelikte:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Vergewaltigung
- Sexuelle Nötigung
- Sexueller Übergriff
- Sexueller Missbrauch
- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- Sexuelle Belästigung
- Exhibitionistische/sexuelle Handlungen
- Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Zuhälterei
- Verbreitung pornografischer Inhalte (Erzeugnisse)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinder- und/oder jugendpornografischer Inhalte
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

Betäubungsmittel- und Rauschgiftdelikte:

- Rauschgiftdelikte gem. Betäubungsmittelgesetz
- Unerlaubter Handel/Schmuggel von Betäubungsmitteln
- Unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln
- Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln
- Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln
- Sonstige Verstöße gegen das BtMG
- Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln

Staatsschutzdelikte:

- Straftaten im Kontext einer rechten, linken, religiösen oder ausländischen Ideologie
- Gewaltdelikte mit politischem Bezug
- Hasskriminalität
- Volksverhetzung
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen



- Verbreiten von Propagandamitteln
- Fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten
- Straftaten gegen die sexuelle Orientierung
- Straftaten gegen den Staat und seine Vertreter
- Straftaten gegen Mandats- oder Amtsträger

Statement von FVM-Präsident Christos Katzidis: „Eltern vertrauen ihre Kinder den Menschen in den Vereinen an. Sie verlassen sich darauf, dass in den Vereinen wertvolle Arbeit geleistet wird. Das ist in den allermeisten Fällen auch so und muss auch unser Anspruch sein. Leider gibt es Menschen, die Vertrauen und Abhängigkeitsverhältnisse zum Schaden Dritter ausnutzen oder aufgrund von Kriminaldelikten nicht geeignet sind, unseren Kindern und Jugendlichen zentrale Werte unseres gesellschaftlichen Miteinanders zu vermitteln. Hier setzen wir an. Die Vereine sollen ein guter und sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Sollten wir mit Hilfe des Pilotprojekts nur ein Kind schützen können, sind alle Maßnahmen berechtigt.“

Was passiert, wenn bei den Kenntnissen aus dem Auskunftersuchen an die auskunftersuchende Person Inhalte gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich sprechen?

Bei Vorbehalten gegen die Tätigkeitsaufnahmen im Kinder- und Jugendbereich ist die auskunftersuchende Person nicht verpflichtet, diese Erkenntnisse aus dem Ersuchen bei dem Verein vorzulegen. Der Verein entscheidet daraufhin eigenverantwortlich über den Einsatz des Kandidaten/der Kandidatin. Der FVM erhält keine Kenntnis darüber und kann lediglich die Anzahl der Personen abfragen, die ein Auskunftersuchen beantragt haben. Der FVM nimmt auch auf die Entscheidung des Vereins keinen Einfluss.

Wie sieht der Ablauf aus?

- Sofern eine Person neu in einem der teilnehmenden Vereine insbesondere im Kinder- und Jugendbereich tätig werden möchte, erhält sie vom Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins ein Dokument, in dem detailliert erklärt wird welche Kriterien für die Beurteilung durch den Verein relevant sind.
- Nach der Kenntnisnahme des Dokuments beantragt die teilnehmende Person anhand eines Vordrucks des FVM bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis ein Auskunftersuchen („Datenabfrage“). Rechtsgrundlage für das Ersuchen ist § 49 DSGVO NRW; s. u.)
- Die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis prüft die Identität der Person durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Ausweisdokuments (z.B. Bundespersonalausweis (BPA) oder Reisepass)).
- Die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis erstellt gemäß § 49 DSGVO NRW einen Bescheid über das Auskunftersuchen.
- Die Übermittlung des Auskunftersuchens an die auskunftersuchende Person erfolgt in der Regel postalisch.
- Die auskunftersuchende Person füllt eine Einverständniserklärung für die Einsichtnahme des Auskunftersuchens durch den Verein aus.



- Die auskunftersuchende Person legt das Ergebnis des Auskunftersuchens dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten oder der zuständigen Person des Vereins zur Einsicht vor.
- Der Verein entscheidet daraufhin eigenverantwortlich über den Einsatz der Person

Fragen zum Datenschutz

Was passiert mit den erhobenen Daten?

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis kommt dem Auskunftersuchen der antragstellenden Person nach. Der Verein verarbeitet die Daten nach Erteilung der Einwilligung zum vorstehenden Zweck und speichert die personenbezogenen Daten für zwei Jahre, ab dem Eingang der Dokumente.

Das Ergebnis der Abfrage darf vereinsintern nur von beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet werden. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten an andere Personen ist nicht zulässig.

Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet? Welche Daten müssen angegeben werden?

Um an dem Projekt teilnehmen zu können, müssen bei dem Auskunftersuche folgende personenbezogene Daten angegeben werden:

- Name, Vorname
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- aktuelle Wohnanschrift

Welche Rechte stehen den Teilnehmenden zu? Gibt es ein Widerrufsrecht?

Ja, die betroffene Person hat jederzeit das Recht, die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten schriftlich zu widerrufen. Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund von berechtigten Interessen des Verantwortlichen erhoben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die betreffende Person hat das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

- a) Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
- b) Recht auf Berichtigung Ihrer Daten gemäß Art. 16 DSGVO
- c) Recht auf Löschung Ihrer Daten gemäß Art. 17 DSGVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- f) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO

Weitere Fragen:

Wie können sich Kinderschutzbeauftragte fortbilden?

Der FVM bietet für alle Mitgliedsvereine Schulungsformate zum Thema Kinderschutz an. Dabei werden Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sowie Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt thematisiert. Informationen finden Interessierte auf der Internetseite des FVM unter www.fvm.de/kinderschutz.



Wer unterstützt die Präventionsprozesse im Verein?

Bei der Entwicklung eines vereinsinternen Schutzkonzeptes und der Durchführung einer Risikoanalyse unterstützen die Ansprechpartner*innen der Anlaufstelle des FVM. Die Anlaufstelle des FVM ist erreichbar per E-Mail unter anlaufstelle@fvm.de oder telefonisch unter [02242/91875-50](tel:022429187550).